

1.BImSchV §19 (1) Ableitbedingungen –neu

„Für neue Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe“
ist der Schornstein so auszuführen, (neuer Schornstein)

dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1.firstnah angeordnet ist **und**

2. den First um mindestens 40 Zentimeter überragt
(Bild 1).

Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins, wenn

1. ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als
ihr horizontaler Abstand von der Traufe (Bild 2) **und**

2. ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr
horizontaler Abstand vom First (Bild 3).

Zusätzlich sind, abhängig von der
Nennwärmeleistung der Anlage, größere
Gebäudeabstände und Mindesthöhen zu
benachbarten Gebäudeöffnungen einzuhalten
(Bild 4 - bis 50KW).

Bei Dachneigungen kleiner 20°ist die Höhe der
Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu
beziehen, der unter Zugrundelegung einer
Dachneigung von 20°zu ermitteln ist (Bild 5).

Bild 1:

Abstand Mündung zu First > 0,4 m

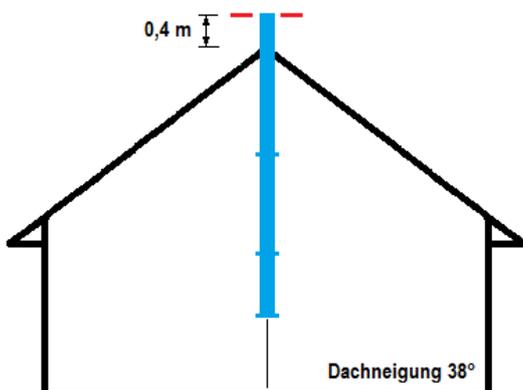


Bild 2:

Abstand Mündung zu First < Abstand Mündung zu Traufe

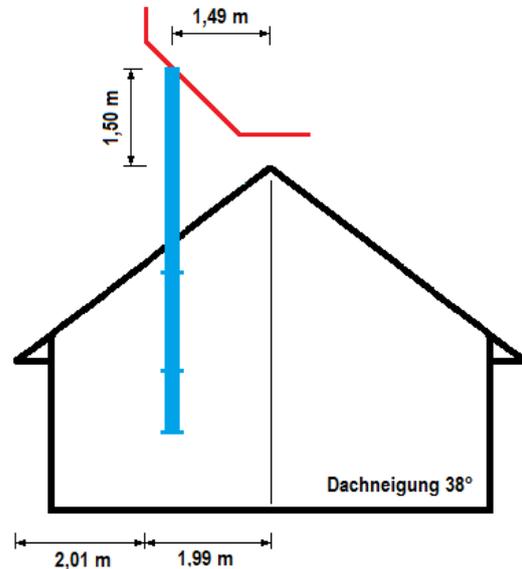
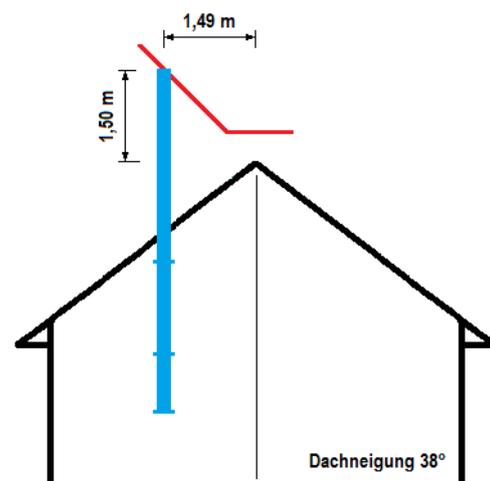


Bild 3:

Abstand Mündung zu First vertikal

> Abstand Mündung zu First horizontal



(Änderungen und Irrtümer vorbehalten!)

Bild 4:

Die Mündung der Feuerungsanlage muss die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen in einem Umkreis von 15m um mindestens 1m überragen.

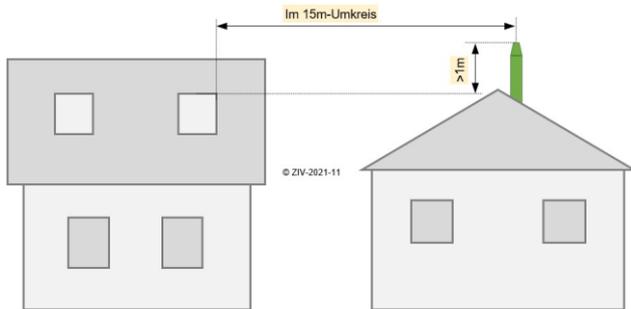
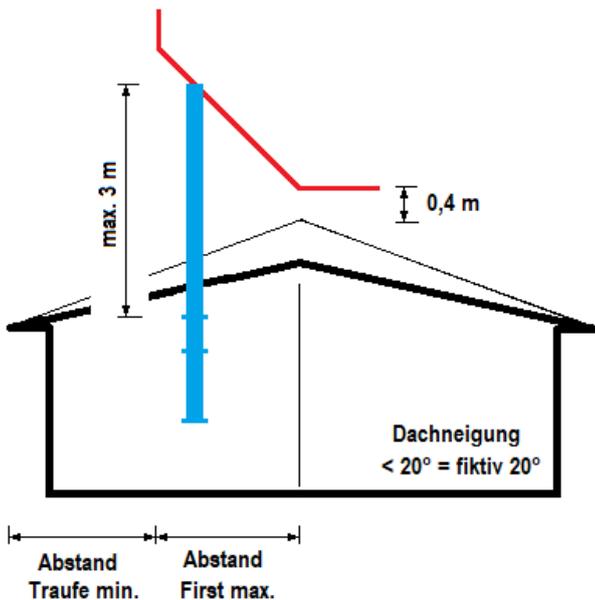


Bild 5:

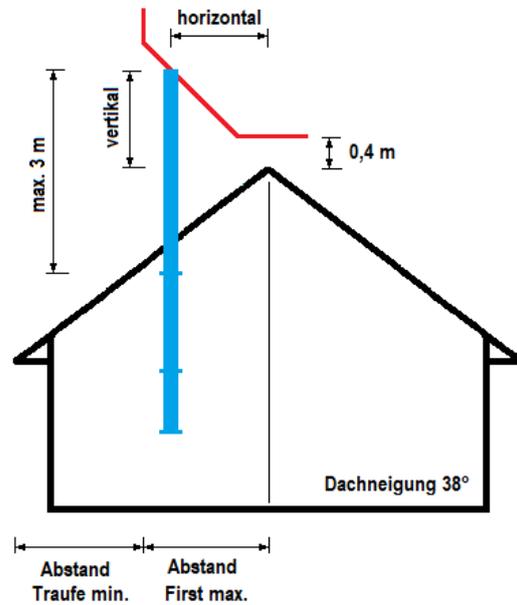
Die schmalere Gebäudeseite ist als Giebelseite anzunehmen!

Flachdächer und Pultdächer sind bisher nicht gesondert betrachtet!



Zusatzinformation:

Edelstahlschornsteine sind nach Norm auf max. 3 m freie Auskrägung begrenzt! (Mit Zusatzhalterungen/Verstrebungen auch höher)



Wichtig:

Bei Hanglagen oder höheren Nachbargebäuden im Abstand bis 50m sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht auszuschließen und eine Betrachtung/Berechnung nach VDI 3781 Blatt 4 erforderlich. Hierzu ist ein Vorort-Termin zur Datenaufnahme des betreffenden und der Nachbargebäude erforderlich. Gemäß VDI Richtlinie 3781 ist dann ein einfaches und ein ausführliches Rechenverfahren möglich (je nach Hanglage / Bebauung).

Dieser Nachweis kann bei der Bauantragstellung zusammen mit der LBO Anlage 7 (TAF-Blatt) und einer Berechnung nach DIN 13384 beim bevollm. Bezirksschornsteinfeger eingereicht werden.

(Änderungen und Irrtümer vorbehalten!)